

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at

Telephone: +43(732) 7720-53100

Wesely, genannt von Wartenberg und den Waisen von Rosenberg zur Robot verpflichtet.¹⁾ Daraus ergibt sich, daß innerhalb unseres Gebietes die Robotpflicht nicht ganz fehlt und deshalb wäre auch trotz des Mangels an direkten Nachrichten anzunehmen, daß vertragsmäßig höchstwahrscheinlich aber auf gewohnheitsrechtlichem Wege Ackerdienste zu einem grundherrschaftlichen Hofe entstanden sind. Wie wir dies auf dem Gebiete anderer Grundherren bereits gesehen haben, so dürfte es auch innerhalb des Klosterbesitzes der Fall gewesen sein. Diese Dienste werden sich wohl auf verhältnismäßig wenige Fälle beschränkt haben, entsprechend der Art der Besiedlung. Wie selten diese Dienstsorderungen gewesen sein müssen, bezeugt der Umstand sehr deutlich, daß in der Oberplaner Richterschaft erst mit dem Jahre 1581 eine Robotübernahme der dortigen Rosenberger Untertanen erfolgte. Im allgemeinen sind die deutschen Kolonisten zunächst frei geblieben von Dienst und Robot und es ist deren Vorkommen erst unter der Herrschaft der Rosenberge zu verzeichnen.²⁾

Zinstermine.

Die Termine für die Ableistung der Zinse sind innerhalb des Grundbesitzes von Goldenkron nicht so mannigfaltig und verschieden, wie es bei anderen klösterlichen oder grundherrlichen Besitzungen der Fall war.³⁾ Bei einem umfangreichen Streubesitze, wie ihn manche klösterliche Grundherrschaften von allem Anfang an aufwiesen, wurde neben der sorgfältigen Feststellung der Zinsobjekte und Zinsrechte auf die Zinszeit entschieden Bedacht genommen. Da eine große Grundherrschaft zu jeder Zeit des Jahres bedeutende Ausgaben zu machen hatte, so lag es nahe, daß man die Zinstermine in der Weise in den einzelnen Ämtern und bei den einzelnen Zinsungen einrichtete, daß fortwährend neue Beträge der Zentralkasse zufließen. In gleicher Weise wurde bei den Naturalzinse für die Sorge getragen, daß diese nicht auf einmal, sondern in Zwischenräumen unter Beobachtung verschiedener Zinszeiten an das Stift abgeliefert wurden.

Von allen diesen sicherlich praktischen, aber sehr umständlichen Einrichtungen war innerhalb der Grundherrschaft des Klosters Goldenkron keine in Gebrauch. Hier begegnen uns als Zinszeiten, ja beinahe als alleinige Termine die Tage des heiligen Georg (24. April) und des heiligen Gallus (16. Oktober). Unter allen diesen, doch etwas zahlreicheren

¹⁾ G. u. B. CLXIV (1414), S. 373 ff.

²⁾ G. u. B. CCLIV (1513), S. 582, Anmerk. 1.

³⁾ Dr. Fuchs: Die Urbare des Benediktinerstiftes von Gättweig von 1302—1536, Wien und Leipzig 1906. Einleitung C, CLI ff.